

## FAQ's zur Verschärfung von Aufwandsspenden

Müssen die Vorgaben aus dem BMF-Schreiben vom 25.11.2014 zu Aufwandsspenden für die Ehrenamtspauschale und für die Übungsleiterpauschale gleichermaßen beachtet werden?

Zunächst ist es so, dass es zwei neue BMF-Schreiben gibt, eines zur Ehrenamtspauschale (21.11.2014) und eines zur Aufwandsspende (25.11.14). Selbstverständlich gelten die Regelungen für Aufwandsspenden nicht nur im Bereich der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG, sondern auch für die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG sowie für den Auslagenersatz nach § 670 BGB.

Was muss bei Aufwandsspenden zwingend beachtet werden?

**1. Vorheriger Rechtsanspruch**

Voraussetzung für Aufwandsspenden ist, dass der ehrenamtlich Tätige laut Satzung, durch eine in der Satzung verankerte Ermächtigung zum Erlass einer Honorar- oder Reisekostenordnung oder durch eine in der Satzung verankerte Ermächtigung des Vorstand zu einem Vorstandsbeschluss (§ 26 BGB), einen Anspruch auf die Auszahlung des Betrages im Rahmen der Ehrenamtspauschale oder des nachgewiesenen tatsächlichen Auslagenersatzes nach § 670 BGB haben muss.

**2. Nachträglicher Verzicht**

Der ehrenamtlich Tätige verzichtet im Nachhinein auf die Auszahlung und erhält dafür im Gegenzug eine Spendenbescheinigung. Die Schriftform der Verzichtserklärung ist zwingend erforderlich.

**3. Ernsthaftigkeit**

Der Verein muss zum Zeitpunkt der Ausstellung der Spendenbescheinigung (= Verzicht) wirtschaftlich und finanziell in der Lage sein, die Ansprüche auch auszahlen zu können.

Müssen Vereine nun ihre Satzung ändern?

Wenn ein Verein bereits vor dem 01.01.2015 bestanden hat, muss er seine Satzung dann nicht ändern, wenn in der Satzung eine Ermächtigung zum Erlass einer Honorar- oder Reisekostenordnung besteht oder der Vorstand direkt dazu ermächtigt ist, über den Auslagenersatz nach § 670 BGB zu beschließen. Dann kann bei Erlass einer entsprechenden Honorar- oder Reisekostenordnung oder ähnlichem bei der Aufwandsspende entsprechend verfahren werden. Ist keine solche Bestimmung vorgesehen, dann ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Muss man als Verein mit einem Übungsleiter eine schriftliche Vereinbarung abschließen?

Vom Grundsatz her ist es so, dass Arbeitsverträge auch mündlich geschlossen werden können. Zur Beweissicherung und um Missverständnisse zu vermeiden empfiehlt sich jedoch immer eine schriftliche Vereinbarung mit den Übungsleitern.

Sollen die Einnahmen als Übungsleiter rückgespendet werden, so ist die Schriftform nunmehr dringend zu empfehlen.

Was muss sonst noch zusätzlich bei Übungsleitern schriftlich festgehalten werden?

In erster Linie müssen Stundenzettel für die Übungsleiter geführt werden. Zu diesem Stundenzettel ist auch z.B. der Nachweis zu führen, dass der jeweilige Übungsleiter die Begünstigung des § 3 Nr. 26 EStG nicht bei anderen Vereinen in Anspruch nimmt.

Muss die Nachweispflicht auch bei der Ehrenamtspauschale eingehalten werden?

Nein, denn darin unterscheidet sich die Ehrenamtspauschale, da diese eben in erster Linie den tatsächlichen Aufwand und Zeitaufwand nur gelegentlich abdecken muss. Hier müssen keine Stundennachweise geführt werden.

Was ist ein angemessener Stundensatz im Rahmen der Übungsleiterpauschale?

Es gibt keinen Richtwert, es kommt darauf an, was ein fremder Dritter für eine vergleichbare Tätigkeit am Markt erhält. Werden eben Übungsleiter oder Sporttrainer am Markt normalerweise im Schnitt 30,00 € pro Stunde gezahlt, dann wäre eine Zahlung z.B. von 300,00 € pro Stunde unangemessen. Es ist stets auf den Einzelfall abzustellen.

Wann muss eine Verzichtserklärung vorliegen?

Der Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen, sei es Ehrenamts-, Übungsleiterpauschale oder der tatsächliche Auslagenersatz nach § 670 BGB, muss immer zeitnah erfolgen.

Handelt es sich um einmalige oder jährliche Zahlungsansprüche, muss der Verzicht spätestens drei Monate nach vereinbartem Auszahlungstermin erfolgt sein.

Bei monatlich vereinbarten Leistungen, wie z.B. bei einem Übungsleiter, muss der Verzicht zeitnah (alle 3 Monate) durch eine schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Maßgebend ist der vereinbarte Auszahlungstermin.

Wenn es keine schriftliche Vereinbarung zwischen Verein und Übungsleiter gibt, hat der Übungsleiter bei monatlicher Erbringung der Leistung auch einen monatlichen Anspruch auf Auszahlung, sodass er grundsätzlich auch monatlich verzichten müsste. Das BMF Schreiben lässt aber eine Verzichtserklärung bis zu drei Monaten zu. Ist ein späterer Auszahlungstermin vereinbart, beispielsweise einmal im Jahr, so sollte dies auch tatsächlich schriftlich vereinbart sein.

Muss man eine Frist festlegen, bis wann die Belege für den tatsächlichen Auslagenersatz dem Verein vorliegen müssen?

Es empfiehlt sich eine Frist zur Einreichung Belege festzulegen, da mit Erbringen der Leistung oder mit der Auslage im Rahmen eines Vereinsauftrags, zu diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Erstattung begründet wird. Demnach sollte zeitnah geklärt werden, ob diejenige Person dann auf die Ausbezahlung der nachgewiesenen Auslagen verzichtet oder nicht. Der Verein sollte genug Zeit einplanen um einerseits den Vorgang bearbeiten und andererseits auch die Vorgaben der Verzichtsfrist von drei Monaten einzuhalten zu können (siehe Beispiel WLSB-Mustersatzung).

Welche Spendenbescheinigung muss der Verein verwenden? Geld- oder Sachspende?

Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen bzw. auf einen sonstigen Anspruch handelt es sich um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt. Dem Zuwendenden ist deshalb eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung zu erteilen, in der auch ausdrückliche Angaben darüber zu machen sind, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (Kreuz auf der Bescheinigung richtig setzen) handelt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.  
VereinsServiceBüro  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart  
Tel. 0711/28077-124  
E-Mail: [info@wlsb.de](mailto:info@wlsb.de)  
Internet: [www.wlsb.de](http://www.wlsb.de)



Stand: 23.12.2014